

Die Anfänge der slawischen Rechtsschule  
von Graz (1913/1914)

(Eine literarisch-historische Studie aus dem Bereiche der Rechtsgeschichte)

Von FRANZ GORŠIČ (BELGRAD)

I. V o r g e s c h i c h t e. Ende des Jahres 1913 schlossen sich in Graz zwei slowenische Forscher, der Historiker Anton Kaspret (\* 22. April 1850, † 27. Oktober 1920), der als Gymnasialprofessor des Ruhestandes von Graz aus die Marburger Zeitschrift für Geschichte und Volkskunde (fürderhin kurz: ČZN<sup>1</sup>) leitete, sowie der damalige Grazer Landesgerichtsrat Dr. Method Dolenc (\* 19. Dezember 1875, † 10. Oktober 1941), welcher später (vom Jahre 1921 an) ordentlicher Universitätsprofessor für Strafrecht an der juridischen Fakultät zu Laibach war, zusammen, um heimische Rechtsarchivalien, welche Anton Kaspret beschaffen sollte, der gemeinschaftlichen sachgemäßen Forschung zu unterziehen. Über die Anfänge dieser Tätigkeit sind bis zum heutigen Tage keine Aufzeichnungen vorhanden. Anton Kaspret wich einer diesbezüglichen öffentlichen Erörterung beharrlich aus und selbst Method Dolenc, der schriftstellerisch außerordentlich fruchtbar war, ließ sich in eine spezielle Besprechung dieser Frage nicht ein, so daß von seiner Hand bloß zwei gelegentliche Anspielungen, welche sein Verhältnis zu Anton Kaspret nur mittelbar beleuchten, vorhanden sind.

Method Dolenc streifte die Frage seiner eigenen Betätigung auf dem Felde der Rechtsforschung einmal in der Vorrede zu seiner im Jahre 1935 herausgegebenen „Rechtsgeschichte für das slowenische Gebiet“<sup>2</sup>, ein zweites Mal aber in der Dedikationsvorrede zu seinem letzten Werk „Das Bergbuch im Urtext sowie in dessen Übersetzungen und Anpassungen“<sup>3</sup> aus dem Jahre 1940. Der Kern beider Ausführungen kann dahin zusammengefaßt werden, er sei erst im reifen Mannesalter in das Gebiet der Rechtsgeschichte zufällig verschlagen worden, als er zu Graz über Ersuchen des dort ansässigen Redakteurs Anton Kaspret für dessen ČZN etliche Aufsätze, zu denen Kaspret das Material beistellte, schrieb; diese publizistische Aushilfe habe ihn teils wiederum durch Zufall, teils aber auch planmäßig, in ein Vorbereitungsstadium für den künftigen Unter-

richt des jugoslawischen Rechts versetzt, woselbst er von jener Zugetanheit zur Rechtsgeschichte, die zwei Wurzeln besitze, erfaßt und vollkommen übermannt wurde: die erste entstamme dem Beruf des Juristen, während die zweite in einer angeborenen Geneigtheit zu historischer Forschungsarbeit fuße. Auf die vorangeführte Weise sei im Verfasser jene wahrhafte Liebe zur Heimatkunde, welche den Kernpunkt des Volkes, die Bauernschaft, betrifft, entsprossen, und dies sei der Grund, daß er eben das Weinbergrecht zum Hauptgegenstand seiner Forschung machte, denn er sei von der tiefsten Überzeugung durchdrungen, daß das Bergrecht jenes Recht darstelle, welches das Rechtsbewußtsein der Slowenen vergangener Zeiten am besten zum Ausdruck brachte.

Method Dolenc schied somit seine schriftstellerische Betätigung beim ČZN in zwei Hauptabschnitte, deren erster durch ein bloß zufälliges Mitwirken, der zweite aber durch ein planmäßiges Mittun gekennzeichnet wäre. Die Durchsicht der einschlägigen Jahrgänge ergab, daß Method Dolenc im besagten ersten Zeitraum im ČZN im ganzen zwei Aufsätze erscheinen ließ, die jene Merkmale der Mitwirkung aufweisen, wo der einzelne aus freien Stücken seine Fachkenntnisse zum gemeinsamen Werk der Wissenschaft beisteuert, ohne das Bewußtsein zu besitzen, daß es sich um ein übereinstimmend festgelegtes Endziel handle<sup>4</sup>. Die von beiden Gelehrten zur Anwendung gebrachten Mittel waren mangels solcher Übereinkunft einfach koordiniert und stellen daher, selbst wenn sie auf denselben wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet gewesen sein mögen, nur eine spontan gleichgeschaltete Betätigung dar.

Die aus diesem Anlaß entsprungene persönliche Freundschaft der beiden Gelehrten zeitigte sodann Ende 1913 einen Zusammenschluß, dessen Merkmale auf eine gemeinschaftliche Forschungsmethode hinweisen. Jetzt gab es einen zweckmäßigen, übereinstimmend gefaßten Plan, demzufolge das Volksrecht des slowenischen Territoriums aus der Zeit der deutschen Feudalherrschaft sachgemäß erforscht und systematisiert sowie mit dem bodenständigen Recht der altslawischen Epoche in Einklang gebracht werden sollte.

Die Zeitgrenze, in welche die Grundlegung dieser slawischen Rechtsschule im damaligen österreichischen Süden erfolgte, fällt in die Monate November und Dezember 1913. Kurz vorher gelangte in Kasprets Hände das Gerichtsprotokoll Nr. 202, ein Foliant des Zisterzienserklosters von Kostanjevica (Landstraß), worin die Ergebnisse der Gerichtspflege der Quatemberwötschen und Bergtaidinge aus den Jahren 1631 bis 1655 festgelegt erschienen. Auf Grund dieses Materials setzte nunmehr Anton Kaspret als sicher voraus, es werde sich mit Hilfe solcher Rechtsquellen nicht nur die Geschichte des niederen Volksgerichtswesens auf slowe-

nischem Gebiet aus der Zeit der deutschen Feudalherrschaft, vielmehr auch eine systematische Wiedergabe des Wötschen — beziehungsweise Bergrechts bewerkstelligen lassen. Nicht als ob der Nichtjurist Anton Kaspret nicht fähig gewesen wäre, diesbezügliche zutreffende Schlüsse zu fassen, im Gegenteil, er hätte sich vorwagen können, wenn ihn nicht hievon die böse Erfahrung seines Kollegen Ivan Vrhovec (1853—1908) abgehalten hätte, der, ebenfalls Historiker und Nichtjurist, etliche Jahre früher eine rechtsgeschichtliche Studie „über das Berggesetz und die Bergtaidinge“<sup>5</sup> ohne vorausgegangene Konsultierung der maßgebenden Juristenkreise veröffentlicht hatte und in der Folge einer Kritik zum Opfer fiel, welche ihm seinen Ruf eines soliden Historiographen gefährdete. Dies war der Grund, daß Anton Kaspret die Mitwirkung eines gewiegten Juristen nicht bloß zu fachmännischer Formung der rechtsgeschichtlichen Ergebnisse, vielmehr in erster Linie zur Tarnung seiner eigenen Urheberschaft in Anspruch nehmen wollte, da ihm der Mut fehlte, sich in Sachen der Rechtsgeschichte persönlich vorzuwagen.

Dem sich um solche Hilfe umblickenden Professor Kaspret schien Method Dolenc der geeignete Jurist zu sein, weil er bereits im Rufe eines guten Fachschriftstellers stand, Interesse für die Geschichtsforschung bekundete und in Graz zur Stelle war. Das Ergebnis der vereinten Bemühungen war sodann die im ČZN 1914, S. 33 ff., veröffentlichte, nach Kasprets Wunsch von Method Dolenc signierte Abhandlung „Das Gerichtswesen der Abtei von Kostanjevica in den Jahren 1631 bis 1655“<sup>6</sup>. Das Manuskript war kaum zum Abdruck gebracht, als die Tätigkeit der beiden Gelehrten durch die Kriegereignisse lahmgelegt wurde<sup>7</sup>. Auch legte Anton Kaspret im Jahre 1917 seine Redakteurstelle in Marburg nieder. Nach Kriegsende führte Method Dolenc sein Dienst als Oberlandesgerichtsrat und später als Universitätsprofessor nach Laibach, während Kaspret in Črna bei Prevalje, wohin er von Graz übersiedelt war, im Jahre 1920 verschied, nachdem er seinem gewesenen Mitarbeiter noch zu Lebzeiten sein gesammeltes Material zum rechtsgeschichtlichen Wörterbuch sowie die später von Method Dolenc herausgegebene sogenannte Ainödter Redaktion des Bergbuchs ausgefolgt hatte.

Nach Kasprets Dahinscheiden begann Method Dolenc im Jahre 1920 allein das teilweise bereits früher zu Gebote gestandene Material weiter zu verarbeiten. Es kann als sicher angenommen werden, daß ihn zur Wiederaufnahme der Forschungen das Auftauchen des Landstraßer Gerichtsprotokolles Nr. 1 bestimmte, welches darauf schließen ließ, daß die Anfänge der schriftlichen Aufzeichnung volksgerichtlicher Verhandlungsergebnisse zwecks Einbringung herrschaftlicher Fiskalgefälle ins Ende des 16. Jahrhunderts zurückreichen<sup>8</sup>. Method Dolenc vervollständigte

nunmehr die im Jahre 1914 gewonnenen Ergebnisse betreffs des Landstraßer Volksgerichtswesens und fügte seine Neuforschungen betreffs der Volksgerichte von Pleterje (Pletriach) hinzu<sup>9</sup>.

In betreff der Frage der Zerstückerzeugung des Landstraßer Gerichtsprotokoll Nr. 202 ist der Verfasser dieses Aufsatzes in der Lage, den Verlauf der Ereignisse auf Grund authentischer Beweisstücke<sup>10</sup> zu schildern. Anton Kaspret erfuhr von Method Dolenc, daß die Forst- und Domänenverwaltung in Kostanjevica mehrere zur Skartierung bestimmte Archivalien besitze, die für die Heimatkunde von Bedeutung sein könnten<sup>11</sup>. Als diese Stücke nach Kasprets Wunsch sodann nach Graz übersendet wurden, unterzog Anton Kaspret das Material persönlich der Prüfung, worauf er berichtete, es befinde sich darunter ein für seine Erläuterungen zum historischen Atlas wichtiges Urbarbuch von Landstraß<sup>12</sup>, die Rechtsbücher (sodne knjige) werde er aber anderwärts verwenden. Der Verfasser vorliegenden Aufsatzes erhielt von Method Dolenc selbst die Nachricht, er sei mit der Bearbeitung des Gerichtsprotokoll Nr. 202, das er von Anton Kaspret erhalten habe, beschäftigt<sup>13</sup>. Schließlich teilte Anton Kaspret in seinem letzten bezüglichen Schreiben vom 20. Juli 1914 mit, daß Method Dolenc einen vorzüglichen Aufsatz über das Gerichtswesen von Kostanjevica verfaßt habe, sowie daß diese Abhandlung in den Juristenkreisen zweifelsohne große Aufmerksamkeit hervorrufen werde, da es sich um slowenisches Volksrecht handle.

Es steht demnach fest, daß Anton Kaspret vorgängig selbst die Archivalien prüfte, daß er das Gerichtsprotokoll Nr. 202 an Method Dolenc weiterleitete, daß dieser sodann den Aufsatz verfaßte und daß schließlich Anton Kaspret denselben in seinem ČZN im August 1914 zur Veröffentlichung brachte, als der Krieg bereits in vollem Gange war.

Mit Rücksicht auf die Tat von Ivan Vrhovec aus dem Jahre 1897 kann behauptet werden, daß die Anfänge der slawistischen Volksrechtstheorie zeitlich weit vor die nachmalige, erst an der neuerrichteten Laibacher Rechtsfakultät der dogmatischen Grundlegung zugeführte germanistische Doktrin zurückreichen.

II. Analytisches über die Zusammenarbeit Anton Kaspret — Method Dolenc. Das vierte Schreiben Anton Kasprets vom 20. Juli 1914 bringt auch in diese Sache volle Klarheit, denn es heißt dortselbst, der Aufsatz, den Method Dolenc geschrieben habe, beziehe sich sowohl auf das Gerichtsprotokoll Nr. 202, als auch auf das Landstraßer Urbarbuch. Mit diesem Worte spielte Anton Kaspret darauf an, daß an der Forschungsarbeit auch er persönlich beteiligt gewesen sei. Der Umstand, daß sich das Gerichtsprotokoll bei

Method Dolenc, das Urbar aber bei Anton Kaspret befand, bildet an und für sich einen festen Anhaltspunkt dafür, daß ein gemeinsames Werk beider Gelehrten vorliegen muß, wobei der bewährte Historiograph insbesondere jene Textfragen löste, welche dem Neuling Method Dolenc schwer fielen, überdies aber auch Rechtsgeschichtliches mit Urbarialdaten zu vervollständigen und in Einklang zu bringen hatte. Schon allein auf Grund solcher Arbeitsmethode ist als gewiß vorauszusetzen, daß es Anton Kaspret gewesen sein muß, der namentlich betreffs der Deutung volkrechtlicher Normen und Einrichtungen mit seinen umfangreichen Kenntnissen aktiv mitwirkte und so wesentlich beitrug, daß eine so hervorragende wissenschaftliche Tat, wie es eben die Studie von Method Dolenc ist, vollbracht werden konnte. Es steht daher außer Frage, daß beide Partner, sowohl der Historiker wie auch der Jurist, ihr Höchstmaß der wissenschaftlichen Kapazität beizusteuern verpflichtet waren.

Die geistige Zusammenarbeit des Grazer Freundespaars Kaspret-Dolenc im Jahre 1913/1914 kann daher als eine gemeinsame, qualitativ komplexe Gelehrtenkooperation, bei welcher die Mitbeteiligten alle ihre zu Gebote stehenden Mittel zur gemeinschaftlichen Betätigung beistellten, um ein Werk zu vollbringen, welches der einzelne überhaupt nicht oder doch nicht in einem solchen Maße hätte bewerkstelligen können, gewertet werden<sup>14</sup>. So geartete Zusammenarbeit setzt selbstverständlich gleiche Rechte sowie Pflichten der Mitwirkenden voraus. Wir werden noch darauf zurückkommen, weshalb Anton Kaspret, trotzdem er alle Pflichten eines Mitarbeiters getreulich erfüllte, bezüglich der amtsbrüderlichen Rechte so ziemlich leer ausging.

Schon der Aufsatz an und für sich bietet genügend Anhaltspunkte, um hinsichtlich der Verdienste der beiden Mitarbeiter sichere Schlußfolgerungen zu ziehen. Als Ausgangspunkt möge die Tatsache dienen, daß der Text des Aufsatzes, allenfalls mit Ausnahme zweier Fußnoten<sup>15</sup>, aus der Feder des Juristen Method Dolenc geflossen ist. Der Beweggrund zur Arbeitsteilung, bei welcher die Forschungsergebnisse ein Partner allein literarisch zu formen hatte, ist nicht bloß darauf zurückzuführen, daß die schriftstellerische Gewandtheit des Juristen jene des bereits bejahrten Historiographen bedeutend überragte, vielmehr vor allem auf den Umstand, daß Anton Kaspret fest entschlossen war, die Verantwortung für Sachen der Rechtsgeschichte von sich abzuwälzen.

Die im Aufsatz angewandte Systematik ist ebenfalls zugunsten des Juristen Method Dolenc zu buchen. Anton Kaspret vermied peinlich jeden Schritt, welchen sein Partner als Einmischung in die Rechtssphäre hätte deuten können<sup>16</sup>. Es erscheint zwar auch hier über jeden Zweifel erhaben, daß Anton Kaspret bezüglich der festzulegenden Exposition

als Berater fungierte, denn es ist wohl allein ihm zu verdanken, daß der Aufsatz nicht derart zerstückelt ausfiel, wie es damals gang und gäbe war. Die Gliederung des Materials ist im Aufsatz derart treffend, daß sie sogar den Anforderungen des dialektischen Realismus der Gegenwart voll entspricht<sup>17</sup>. Später wurde Method Dolenc solcher wissenschaftlicher Ordnung allerdings untreu, indem er sich mehr den Auffassungen älterer Schulen anzuschließen versuchte, und diesem Rückgang vornehmlich ist es zuzuschreiben, daß Kasprets Programm nicht verwirklicht worden ist. Die verfrüht herausgegebene Rechtsgeschichte<sup>2</sup>, die schon in ihrem Titel verfehlt ist<sup>18</sup>, führte schließlich zum völligen Mißerfolg, da Method Dolenc einerseits den Begriff der Rechtsgeschichte vom Begriff einer Geschichte des Rechts (!) abzusondern, andererseits aber die Rechtsgeschichte in eine solche für höhere Volksschichten und in eine für das Bauernvolk teilen zu sollen erachtete. Unter Kasprets Leitung wäre die Schule dieser Abirrungen wohl verschont geblieben.

Im Belange der Arbeitsmethode der neuen Schule kann nicht der geringste Zweifel obwalten, daß von allem Anfang an die Leitung dem bewährten Historiker Anton Kaspret oblag und daß sich Method Dolenc dieser Führung restlos anvertraute. Es kommt hierbei nicht so sehr die technische Hilfe, die der Historiker seinem Mitarbeiter erwies, wofür ihm dieser am Schlusse des Aufsatzes ausdrücklich dankte<sup>19</sup>, in Frage, auch schwebt uns hier nicht so sehr vor den Augen, daß der historische Einschlag des Aufsatzes sowie dessen Exposition, wie bereits oben ausgeführt, klar auf die Patenschaft Anton Kasprets hinweisen, sondern an dieser Stelle muß vor allem der erprobten Induktionsmethode Erwähnung getan werden, dank welcher dem Historiographen Anton Kaspret, obzwar er schriftstellerisch nicht sehr fruchtbar war, in den Reihen der slowenischen Geschichtsschreiber dennoch eine sehr ehrenvolle Stelle eingeräumt erscheint. Der Aufsatz über die Gerichtsbarkeit von Kostanjevica weist alle Vorzüge der besagten Forschungsmethode in einem so bedeutenden Maße auf, daß die nach Kasprets Tode von Method Dolenc veröffentlichten Arbeiten wegen des ausgesprochen deduktiven Charakters kraß abfallen<sup>20</sup> und jenes methodologische Geheimnis, das Method Dolenc über seinen Aufsatz zu verbreiten suchte, endgültig lüften. Method Dolenc gelang es allerdings, ein namhaftes Rechtsmaterial in einem bedeutenden extensiven Anflug zu publizieren, allein die Materie verblieb leider ohne genügende wissenschaftliche Spezifikation. Die abstrakt-deduktive Wertungsweise mit ihren kennzeichnenden Mitteln äußerer Beschreibung und Vergleichung zeitigte, dem überwallenden Schriftreichtum des Verfassers zum Trotz, verhältnismäßig spärliche Forschungsergebnisse, wie dies z. B. mit den Termini sogornik (Berghold,

Berggenosse), mejaš (Measch), gornik (Weinbauer mit seinen slowenischen Wortderivaten), gorska gosposka (Bergbehörde) und sogar selbst gorska pravda (Bergtaiding) der Fall war. Demgegenüber erscheinen alle und auch die vorgenannten Begriffe, welche die Bergorganisation betreffen, im Erstlingsaufsatz des Verfassers derart treffend erfaßt, daß sie sich dem Leser wie aus Granit gemeißelt vorstellen. Und doch zerflossen auch diese Forschungsergebnisse wie Wachs an der Sonne, als Anton Kaspret von der Bildfläche verschwunden war: so manches, was vollkommen klargestellt war, nahm nunmehr unklare Umrisse an. Selbst wenn man heutzutage in die von den Kodifikatoren des BB übergangene Terminologie der Weinbergorganisation eindringen wollte, müßte man bedingungslos auf den Erstlingsaufsatz von Method Dolenc aus dem Jahre 1914 zurückgreifen, da nur die dort festgesetzte Dogmatik, an der Anton Kaspret teilnahm, einwandfrei ist und den Ausgangspunkt zu weiteren Schlüssen bieten kann.

Es ist ja richtig, daß man in Fällen, wo die Rechtsquellen versagen, zur inneren Anschauung, genannt Intuition, Zuflucht nehmen muß, um Lücken auszufüllen, die sonst offen klaffen müßten. Wann immer an Anton Kaspret die Notwendigkeit einer solchen wissenschaftlichen Denktätigkeit herantrat, stets hatte er vollen Erfolg zu verzeichnen, da er seine Annahmen behutsam und mit gebührender Ehrfurcht gegenüber der heiligen Sache des Altertums der Öffentlichkeit darzubieten pflegte. Demgegenüber kann man bei Method Dolenc vom Streben nach Gründlichkeit kaum sprechen, eher von einem offenen Hang zur Wertung nach Augenmaß. Hier ist der Grund zu jener Unständigkeit im Gebrauch der Termini zu suchen, ständig gebrauchte Namen werden immer wieder mit Neubenennungen vertauscht, bis es letzten Endes von Neologismen wimmelt, während die ursprüngliche Fachsprache außer Gebrauch gesetzt erscheint. Method Dolenc ist sich der Unantastbarkeit der Volksüberlieferung wenig bewußt gewesen. So verwarf er beispielsweise die althergebrachte Abstufung vinograd m. (Weingarten), gora f. (Weinberg), vinske gore f. pl. (Weingebirge), um sie mit irgendwelchen Neubildungen, wie etwa „vinogorski okoliš“ (Weinberggrazon), „gorska palica“ (Bergstab) u. dgl. mehr, ziellos zu ersetzen. Was für Wirrnisse auf diese Weise in die Bergrechtsterminologie hineingetragen wurden, kann man sehr gut am Beispiel des uralten Terminus gorska pravda (Bergtaiding) sehen, da dieser Name bei Method Dolenc fortwährenden Änderungen unterlag, während der Urname, obzwar er sachlich, wie auch terminologisch treffend ist, bei Seite geschoben wurde. Diesem Bestreben, Volkstümliches los zu werden, steht die Tatsache gegenüber, daß Anton Kaspret den Gefährten über alle Klippen der Dogmatik steuersicher hinüberzulotsen



verstand, indem er ihn bald schonend aufmerksam machte, das seinerzeitige allgemeine Volksgericht auf slowenischem Gebiet sei richtig mit dem Namen Quatemberwötsche und nicht mit dem Namen Quatemberrecht zu benennen<sup>21</sup>, bald wieder in einer Fußnote festlegte, der Gerichtsherr von Landstraß, dem die Geldstrafen zufflossen, sei der Abt des Landstraßer Konvents gewesen<sup>22</sup>, bald endlich grundlegende Termini einer treffenden Bestimmung unterwarf, wie es beispielsweise gerade mit den Termini *sogornik m.* (Berghold, Berggenosse) und *mejaš m.* (Measch) der Fall war, die später eben Method Dolenc soviel Ungemach bereiten sollten. Die irrtümliche Annahme, die Giebigkeit „perkrecht“ heiße slowenisch \**vinogradnina f.*, berichtigte Anton Kaspret rücksichtsvoll in einer weiteren Fußnote dahin, dies sei der Weinzehent, slowenisch genannt *gorščina f.*, welcher der Bergherrschaft in Most verabreicht wurde, gewesen<sup>23</sup>.

Aus obiger Zergliederung folgt, daß der fragliche Aufsatz aus dem Jahre 1914 von Method Dolenc nicht selbständig, sondern unter allseitigem Beistand von Anton Kaspret entworfen wurde, sowie daß die einschlägige Fachsprache der späteren Ausleitungen verschont geblieben wäre, falls es Anton Kaspret vergönnt gewesen wäre, sich auf diesem Gebiet noch fernerhin zu betätigen. Nach allem zu urteilen, war der Anteil Anton Kasprets am rühmlichen Werk sogar größer, als jener von Method Dolenc, obzwar dieser die Ergebnisse allein zu Papier brachte. Wenn den Vorzügen, von denen bereits die Rede war, noch der Vorzug schöpferischer Erfindung hinzugerechnet wird, neigt sich die Waagschale der Autorschaft tief zu Gunsten des Historikers Anton Kaspret nieder, denn ihm zugute sind sowohl Invention und schöpferische Gabe, als auch die praktisch beobachtete Forschungsmethode zu buchen, während für Method Dolenc bloß die literarische Formung nebst der wissenschaftlichen Ordnung der Forschungsergebnisse erübrigt. Überdies stellte Anton Kaspret die Mittel zum Forschungswerke bei. Angesichts der Tatsache, daß Plan, Arbeit, Werkzeug und Gegenstand von Anton Kaspret stammen, ist die Annahme, daß Method Dolenc dem Nichtjuristen Anton Kaspret aus wissenschaftlicher Klemme heraushalf, von der Hand zu weisen. Anton Kaspret war es, der die wissenschaftliche Werkstätte zu Graz zwecks Erforschung des slowenischen Volksrechtes gründete.

Sobald der Anteil, welcher dem einen und andern Mitarbeiter zukommt, feststeht, ist auch die Frage der Gründerschaft gelöst. Es ist Tatsache, daß Anton Kaspret auch die Rolle eines Lehrers zufiel. Diese Tätigkeit bezog sich zwar nicht auf das Rechtsgebiet, in welches sich der Lehrer nach Tunlichkeit nicht einmischte, wohl betraf sie jedoch das

Problem, wie man Geschichte forscht und schreibt. Method Dolenc brachte in die Zusammenarbeit wohl solide juristische Fachkenntnisse und eine gediegene Schilderungs- und Zergliederungsfähigkeit mit, allein auf dem Gebiete der Geschichtsforschung war er Neuling, eine richtige *tabula rasa*. Diesem Umstande und nicht so sehr der angeblichen Überbürdung mit Amtsgeschäften ist nach unserm Dafürhalten zuzuschreiben, daß Method Dolenc dem Rufe Kasprets nur zögernd folgte. Andererseits stellte sich Method Dolenc als überraschend begabter Schüler heraus, und es ist nur zu bedauern, daß seine Lehrzeit bloß bis Juli 1914 dauerte, denn in ihrer Kürze ist der Grund zu suchen, weshalb vieles in seinen Schriften, namentlich aber seine beiden synthetischen Werke über die Volksgerichte und das Bergbuch unbefriedigend ausfielen. In der slowenischen Fachliteratur galt es seit jeher als notorisch, daß Method Dolenc bei Anton Kaspret in die Lehre ging<sup>24</sup>, was übrigens Method Dolenc selbst in seinem Anton Kaspret gewidmeten Nachrufe<sup>25</sup> in ganz klarer Weise zugeben mußte.

Es steht demnach fest, daß Anton Kaspret sowohl der Begründer der slowischen Rechtsschule von Graz, als auch Lehrer des Juristen Method Dolenc in Sachen der Geschichtsforschung gewesen ist.

III. Pragmatisches von der neuen Rechtsschule.  
Wir streiften bereits die Frage, weshalb Anton Kaspret vor Erhalt des Gerichtsprotokolles Nr. 202 keine Schritte zur systematischen Erforschung des Volksrechtes vom slowenischen Gebiet unternahm, trotzdem er aus dem Bereiche des Wötschenrechtes, wie bekannt, schon früher die Organisation der Volksgerichte aus der Zeit um das Jahr 1500 herum erforschte<sup>21</sup>, überdies aber auch aus dem Bereiche des Weinbergrechts zumindest fünf slowenische Textausgaben des steirischen BB absolut kennen mußte<sup>26</sup>. Eine von diesen Urkunden, nämlich die aus 44 Bergartikeln bestehende sogenannte *Ainödter* Übersetzung (*Soteški prevod*) aus dem 18. Jahrhundert, benannt nach dem Auerspergschen Schloß *Soteska* (*Ainöd*) bei Rudolfswert, befand sich sogar in Kasprets eigenem Besitz, da er diesen Fund nach eigener Angabe im Jahre 1893 an Ort und Stelle selbst gemacht hatte. Kaspret setzte, ebenfalls laut eigener Angabe, den Bestand eines ethnisch eigentümlichen Volksrechtes der Slowenen tatsächlich bereits damals voraus, als sein Gefährte Ivan Vrhovec den ihm von Landesgerichtsrat Thomas Einspieler zugekommenen Rudolfswerter Folianten, betitelt *Bergtaidingsprotokoll*, zum Gegenstand seiner bereits oben erwähnten Abhandlung<sup>5</sup> genommen hatte.

Allein es war eben Vrhovec's warnendes Beispiel, das Anton Kaspret von gleichen wissenschaftlichen Wagnissen abschreckte, so daß ihn erst

der Landstraßer Foliantenfund aufrüttelte und bestimmte, sich vorzuwagen, da ja jetzt der Beweis feststeht, daß die in den sogenannten Gerichtsprotokollen der auf slowenischem Gebiet erhaltenen Herrschaftsarchive niedergelegte Judikatur der Quatemberwötschen, Bergtaidinge und Billichrechte nur jenes lebende Volksrecht bedeuten kann, welches zur Zeit der deutschen Feudalherrschaft auf slowenischem Boden tatsächliche Geltung und Wirksamkeit besaß. Trotzdem er sich nunmehr seiner Sache vollkommen sicher war, ging Anton Kaspret, gewitzigt durch das unverdiente Gelehrtenlos Ivan Vrhovec's, auf die Suche nach einem Juristen, auf welchen er die Verantwortung für die Ergebnisse der Neuforschung überwälzen könnte. Denn er war sich bewußt, daß er gleich seinem Vorgänger auf Widerspruch stoßen werde. Gestützt auf die gerade damals auftauchenden neuen Strömungen in der Rechtsforschung, namentlich auf die Neuerkenntnisse im Bereiche des Problems Staat und Recht und ganz besonders im Hinblick auf die neuentdeckten Gesichtspunkte hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des staatlichen Rechts, stellte Anton Kaspret der herrschenden Lehre die Behauptung entgegen, ein ausgebautes staatliches Territorialrecht habe es vor dem Sturze des Feudalismus schon aus dem Grunde nicht geben können, da die bloß auf Vertragsrecht ruhende feudale Rechtsordnung nur ganz leidliche Ansätze eines Steuer- und Polizeirechts, geschweige denn eines das ganze Staatsgebiet umfassenden geregelten Gerichtswesens zur Schau tragen konnte<sup>27</sup>. Da sich der Schutz des Staates und der Staatsmagnaten auf eventuelle bewaffnete Abwehr rechtswidriger Eingriffe in die Gewere des Lehens beschränken mußte, war der künftige Grundherr bezüglich der Schaffung einer Neuordnung auf seinem Boden so ziemlich sich selbst überlassen und bemüßigt, für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Neuorganisation aus eigenen Kräften aufzukommen. Es hieß dieser unabänderlichen Tatsache Rechnung zu tragen und für die Altassen, obwohl sie nach Laut der Verleihungsurkunde bloß einen Gegenstand der Disposition des Verleihers darstellten, eine annehmbare gerechte Lösung, derzufolge die künftige Bestellung des Lehensgutes sichergestellt würde, zu finden. Es waren demnach ausschließlich Beweggründe ökonomischer Art, die da erheischten, daß die neue Hubenwirtschaft, die für die Eingeborenen einen unerhörten Umsturz bedeutete, der sozialen Seite nach mit der althergebrachten inneren Ordnung in Einklang gebracht werde. Daß ökonomische Gründe zu Konzessionen des Unterjochers gegenüber der unterworfenen Bauernschaft führen, bezeuge die Geschichte vieler Zeiten und Völker<sup>28</sup>. Das hieraus resultierende konkrete Einverständnis hat in der Gesellschafts- und Rechtsgeschichte den Namen eines Unterwerfungs- bzw. Untergebungsvertrages bekommen, das heißt

den Namen eines Vertrages, wie dies einer Feudalverfassung einzig und allein entspricht, wenn auch es sich nicht um ein genaues und buchstäblich richtiges Vertragsverhältnis, sondern um jenen, für die Rechtsverhältnisse der Feudalzeit überhaupt kennzeichnenden, in der Weltanschauung von Treu und Glauben begründeten, hier selbstredend nur quasi lehenrechtlichen Schutz einer schwachen und schutzlosen Klasse handelt. Das Oktroi eines herrschaftlichen Untertanenverhältnisses seitens siegreicher Herrscher komme überhaupt nicht in Betracht, da ja die Hand des Herrschers bis hierher nicht reichen konnte. So sei der künftige Feudalherr als Mandatar der herrschenden Klasse allein oder doch ohne unmittelbare staatliche Hilfe gezwungen gewesen, der an ihn gestellten Anforderung, auf dem verliehenen Boden eine solche innere Ordnung zu schaffen, welche den Grundsätzen der Feudalordnung entspreche, zugleich jedoch auch alle jene ökonomischen Vorteile, die sowohl seitens des Herrschers wie auch seitens der Staatsmagnaten als durchaus erreichbar angenommen worden waren, nach eigenem Ermessen in gütiger Weise praktisch sicherstellen würde, gerecht zu werden. Der neue Grundherr sei davon weit entfernt gewesen, seine neuen Schützlinge zu quälen und zu bedrücken, sondern habe unter Berücksichtigung anderorts bewährter Erfahrung (Entlehnungen!) seine volle Aufmerksamkeit nur der Reform der bodenständigen Lokalverwaltung und der dortigen Volksgerichtsbarkeit widmen müssen<sup>29</sup>. Die fortwährend wiederkehrende Annahme, die althergebrachte Rechtsordnung sei in ihrer Gänze sofort von der Oberfläche der Erde verschwunden, als das Volk seine politische Selbständigkeit einbüßte, müsse daher schon aus dem Grunde einer gründlichen Revision unterzogen werden, als der Grundherr selbst den Vorsitz im Kollegium der zwölf Volksrichter an sich raffte und dieser bodenständigen Institution jenes germanische Plenum hinzugesellte, welchem er auch persönlich präsierte. Kurz und gut, das Untertanenverhältnis habe eine Regelung erfahren, welche sich von jeder Über- und Unterordnung, die ansonsten für Gemeinschaften kennzeichnend ist, dadurch klar unterschied, daß der Grundherr seiner Bauernschaft patriarchalen Schutz anzugedeihen verpflichtet war.

Der Bestand bodenständigen Volksrechts neben dem Lehenrecht und den Stadtrechten sei hiemit erwiesen. Die drei Rechtsarten seien nicht nur ihrem Inhalt nach, sondern auch genetisch auseinanderzuhalten. Die Volks- und Stadtrechte seien nirgends in der Welt aus dem Diktat der herrschenden Feudalklasse hervorgegangen, vielmehr entstamme das mittelalterliche Stadtrecht dem spätrömischen Kommunalrecht, das sich dem geltenden Lehenrecht, jedoch auch dem Volksrecht der ethnischen Rechtsgebiete anzupassen und anzugleichen bestrebe. Das Volksrecht

wieder habe seinen Ursprung den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten sowie der tatsächlichen Übung von Verhaltensmaßregeln der einzelnen Völkerschaften zu verdanken. Während deutscherseits dem bairischen Volksrecht auf slowenischem Boden volle Aufmerksamkeit entgegengebracht werde, sei slowenischerseits der Bestand eigenen Volksrechts einfach von vornherein in Abrede gestellt, obzwar sich die Slowenen auf ihren gewesenen Rechtsgebieten nicht nur vor dem Verfall des karantanischen Staates, sondern auch noch später wenigstens so lange nach eigenen Normen der inneren Ordnung richteten, als ihre ethnischen Gebiete der fortschreitenden Feudalisierung noch nicht anheimgefallen waren. Dieser Prozeß habe etwa bis zum 12. Jahrhundert, stellenweise sogar länger gedauert, und in dieser geraumen Zeit habe das bodenständige Recht, mit den Rechtsnormen der Feudalordnung zusammen, parallele Geltung gehabt<sup>30</sup>. Es seien nun schon genügend Rechtsquellen vorhanden, um sicher schließen zu können, daß sogar auf bereits feudalisiertem Boden das bodenständige Volksrecht nicht schon im Zeitpunkte seiner Gänze nach einging, als Ludwig der Fromme die neue Provinzeinteilung, die fälschlich als staatliche Abschaffung der bisherigen inneren Rechtsordnung gedeutet wurde, vornahm. Der Staat sei nicht bloß damals, sondern auch durch eine Reihe späterer Jahrhunderte ganz ohnmächtig gewesen, von einem Mittelpunkt aus dem ganzen Staatsgebiet eine einheitliche Reform der inneren Ordnung aufzuzwingen. Da jeder Grundherr in seinem Burgfrieden die Neuordnung auf die ihm am besten dünkende Weise allein zu regeln gezwungen war, sei objektiv keine Möglichkeit vorhanden gewesen, das einheimische Recht „im Wege einer einfachen Überpflanzung mit deutschen Rechtsnormen zu ersetzen“. Nachdem, wie gesagt, den neuen Grundherren keine andere Arbeitskraft außer den Sadrugen der Altsassen zu Gebote stand und demgemäß die herrschende Feudalklasse die Lokalverwaltung nur insoweit der Reform unterzog, als dies ökonomische Rücksichten unbedingt erheischten, so könne füglich nur von einem reformierten Volksrecht mit seinen beiden Hauptarten, dem Wötschenrecht und dem Bergrecht, nicht aber von einem totalitären Territorialrecht der Frühfeudalzeit gesprochen werden. Inwieweit dieses bescheidene Volksrecht vom Lehenrecht und von den Stadtrechten beeinflußt worden ist, bilde eben eine besondere Frage, die der Erforschung harre.

Anton Kaspret wies mit besonderer Berücksichtigung der Slowenen schließlich auch auf die relative Wandelbarkeit des Fachausdruckes „Territorialrecht“ hin. Die Veränderlichkeit dieses Terminus beziehe sich nicht bloß auf den Inhalt selbst, sondern sei auch durch Raum und Zeit bedingt. In letzterer Hinsicht sei auf den seinerzeitigen unaufhaltsamen

Verlust an Volksboden und die hiemit verbundene Zusammenschumpfung der Volksrechtsgebiete verwiesen<sup>31</sup>. Als Rechtsgebiet sei jedes Gebiet, welches eine eigene innere Ordnung besaß, zu bezeichnen, hiebei sei jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in der Geschichte der Slowenen seit jeher Unstimmigkeiten zwischen derlei Gebieten und dem Staatsgebiet, das selbstverständlich ebenfalls Rechtsgebiet war, obwalteten. In der Terminologie der Rechtsgeschichte seien daher die Termini Territorialrecht und Rechtsgebiet relative Begriffe, die wohl mit den Begriffen Staatsterritorium und staatliches Recht, nicht aber mit den Begriffen ethnisches Gebiet und dessen Gebietsrecht zusammenfallen müssen. Es sei nichts Außerordentliches, wenn man bei den Slowenen außer und neben dem Staatsterritorium auf ethnische Gebiete mit eigenen Gesellschaftsordnungen stößt<sup>32</sup>.

Anton Kaspret fällt auf dem Gebiet der Heimatkunde die Stelle eines für die Geschichte des eigenen Volkes eingenommenen Forschers zu, der da unentwegt seine tiefe Überzeugung bekundete, daß ein Volksrecht der Slowenen auch aus der Zeit ihrer Unterworfenheit bestehen müsse, denn ansonsten hätte ihre Volksindividualität gleich jener vieler anderer Völker im Volkstum der herrschenden Klasse untergehen müssen. Es heiße daher nur, dieses Recht aus den Denkmälern zu heben und es wissenschaftlich zu inventarisieren. Wie der Bergingenieur schürft, um zum Erz zu gelangen, ähnlich befeißigte sich Anton Kaspret, in den Archiven der Herrschaften Rechtsrelikta aufzuspüren und in seiner Zeitschrift zu publizieren<sup>33</sup>, so daß man wohl sagen kann, er habe sein Leben lang nach jenem Volksrecht geschürft, welches sich ihm ständig entzog, obwohl er sich schon etliche Male knapp an das gesuchte Erz herangearbeitet zu haben glauben konnte. Und siehe, an seinem Lebensabend glückte ihm der Schurf und es hieß nunmehr, den Schatz sachgemäß zu heben. Bei den Förderungsarbeiten stellte sich der herbeigeholte Sachverständige wohl als solider Hauer, leider aber nicht als ein dem Unternehmen gewachsener Bergingenieur heraus, da ihm zu diesem Spezialfach die nötige Schulung mangelte.

So geschah es, daß das Forscherpaar von Graz dank Anton Kasprets Erudition trotz kargen Quellenmaterials auf eine ganz stattliche Reihe wissenschaftlicher Ergebnisse hinweisen konnte, während Method Dolenc später trotz großem Reichtum an Rechtsquellen ganz problematische Schlußsätze anzureihen begann und in eine ziellose Methode fortwährenden Verbesserns, Schwankens und Änderns verfiel, so daß das anfänglich gesteckte Ziel schier unerreichbar wurde. Method Dolenc war — si parva licet componere magnis — die Rolle eines Puchta zugehört, allein er war dieser Aufgabe der slawischen Volksrechtsschule nicht gewachsen.



Anton Kaspret hatte noch vor 1914 eine ganze Reihe wissenschaftlich einwandfreier, durchwegs auf archivalische Quellen gestützter historischer Aufsätze geschrieben. Seine Schriften sind durch sein fortwährendes Suchen nach wichtigen Slovenica, wie es in solchem Maße keinem anderen zeitgenössischen Geschichtsschreiber eigen war, gekennzeichnet. Der Verfasser ging eben vor allem den Rechtsgebräuchen des Volkes, die sich allenthalben mit elementarer Kraft äußerten, zu Grunde, und als ihm das Geschick ein Denkmal dieses richtigen Volksrechtes aus dem 17. Jahrhundert, genannt Gerichtsprotokoll Nr. 202, in die Hand spielte, nahm Anton Kasprets slawische Rechtsschule von Graz ihren Anfang, welchen der Verfasser in vorliegendem Aufsatz allseitig zu beleuchten suchte.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Časopis za zgodovino in narodopisje (ČZN). Anton Kaspret war Redakteur dieser Zeitschrift von ihrer Gründung im Jahre 1903 bis 17. Jänner 1917.

<sup>2</sup> Method Dolenc, Pravna zgodovina za slovensko ozemlje, Sostavni načrt, Ljubljana 1935.

<sup>3</sup> Method Dolenc, Gorske bukve v izvirniku, prevodih in priredbah, Ljubljana 1940 (fernerhin kurz: Dol, BB).

<sup>4</sup> Der erste Aufsatz im ČZN 1911, S. 33 ff., trägt die Chiffre Dr. J. J. und die Aufschrift „Zwei slowenische feudale Eidesformeln“ (Eugen Planer hatte im Jahre 1910 in seinem Buch „Recht und Richter“ diese Formeltexte aus dem Archiv des Grazer Oberlandesgerichtes veröffentlicht). Der zweite Aufsatz, betitelt „Ursprung und Bedeutung der Blutgerichts-Instruktionen in Steiermark, Krain und Kärnten“, erschien im ČZN 1912, S. 98 ff., bereits unter dem Namen des Verfassers. Dieser Aufsatz weist tatsächlich auf eine Vorbereitung für den künftigen akademischen Beruf hin.

<sup>5</sup> Ivan Vrhovec, Gorski zakon in gorske pravde, Mitteilungen des Musealvereines für Krain (IMK = Izvestja muzejskega društva za Kranjsko) 1897, S. 37 ff., 69 ff., 101 ff. und 145 ff.

<sup>6</sup> Infolge der Kriegsereignisse erschien der Aufsatz, betitelt „Pravosodstvo kostanjevske opatije v letih 1631 do 1655“ im ČZN 1914, S. 33—66, erst Ende August 1914, als das Schlachtgetümmel des ersten Weltkrieges, an welchem Dr. Method Dolenc als Oberleutenant-Auditor teilzunehmen beschieden war, in vollem Gange war, so daß der Aufsatz nicht der verdienten Aufmerksamkeit teilhaftig wurde.

<sup>7</sup> Method Dolenc wollte im besetzten russischen Gebiet (Wolhynien und Podolien) und konnte mit Anton Kaspret keine regere Verbindung unterhalten.

<sup>8</sup> Das Gerichtsprotokoll Nr. 1 der Klosterherrschaft Kostanjevica (Landstraß) stellt den ältesten, in den Schloßarchiven Sloweniens bisnun gefundenen Folianten über die Judikatur der Volksgerichtspflege dar und gestattet den Schluß, daß die Führung derartiger Evidenz Ende des 16. Jahrhunderts (in Landstraß am 8. September 1590) ihren Anfang genommen hat (merke Gerichtsprotokoll Nr. 1!).

<sup>9</sup> Method Dolenc, Das Gerichtswesen der Zisterzienser Abtei zu Kostanjevica und der Jesuitenresidenz zu Pleterje vom Ende des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts (Pravosodstvo cistercianske opatije v Kostanjevici in jezuitske rezidence v Pleterju od konca 16. do konca 18. stoletja), veröffentlicht im Zbornik znanstvenih razprav (ZZR) 1924, d. h. in der Jahreszeitschrift, welche von der Laibacher juristischen Fakultät herausgegeben wird.

<sup>10</sup> In der Rechtsliteratur erscheint dieser sogenannte Landstraßer Foliantenfund mit einem Mysterium umgeben. Die Geheimniskrämerei zerzieht jedoch angesichts des erhaltenen Briefwechsels des damals in Graz, Klosterwiesgasse Nr. 9/II., wohnhaft

gewesenen Schulrates d. R. Anton Kaspret. Die sich im Besitze des Verfassers vorliegenden Aufsätze befindliche Korrespondenz umfaßt vier Schreiben Anton Kasprets, u. zw. 18. November 1913, 28. November 1913, 16. Dezember 1913, und 20. Juli 1914.

<sup>11</sup> Der Forst- und Domänenverwalter von Guttenberg lenkte Ende des Jahres 1913 dem Schreiber dieser Zeilen, der damals Bezirksrichter und Gerichtsvorsteher in Kostanjevica war, die Aufmerksamkeit auf diese bereits skartierten Urkunden, die vernichtet werden sollten. Method Dolenc, der mit dem Verfasser dieses Aufsatzes in ständigem Briefverkehr stand, bekam Kenntnis davon und beeilte sich, Anton Kaspret in Kenntnis zu setzen. Zwecks Übersendung der Archivalien an Kaspret bezugte die Forst- und Domänenverwaltung das größte Entgegenkommen, indem sie die Stücke dem Verfasser dieses Aufsatzes ohne weiteres leihweise überließ.

<sup>12</sup> Anton Kaspret war mit dem Sammeln des Materials für die Landgerichtskarte von Krain und Istrien beschäftigt. Die diesbezüglichen Ergebnisse wurden später für Krain von Prof. Ljudmil Hauptmann (Zagreb) und für Istrien von Hans Pirchegger der Vervollständigung und Berichtigung unterzogen. Siehe Ljudmil Hauptmann, Krain, S. 309—484 (samt Karte) der Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, I. Abt.: Die Landgerichtskarte, 4. Teil: Kärnten, Krain, Görz und Istrien, 2. Heft: Kärnten (Nachtrag), Krain und Istrien (Wien 1929).

<sup>13</sup> Es ist dies das Schreiben vom 14. Mai 1914, worin Method Dolenc ausdrücklich mitteilt, er habe das an Kaspret übersendete Gerichtsprotokoll in Bearbeitung genommen und bitte um Aufklärung etlicher Lokalismen aus der Umgebung von Kostanjevica (Landstraß).

<sup>14</sup> Betreffs dieser Qualifizierung folgen wir den Ausführungen des spanischen Soziologen Vicente Santamaria de Paredes, Der Gesellschaftsvertrag, Monatszeitschrift für Soziologie, Leipzig 1909, S. 66 ff.

<sup>15</sup> Die Fußnoten auf S. 36 und 39 des Aufsatzes im ČZN 1914 stammen allem Anschein nach von der Hand Anton Kasprets.

<sup>16</sup> Auf Grund einer im Juni 1915 in Graz stattgefundenen mündlichen Aussprache mit Anton Kaspret ist uns bekannt, daß sich dieser nicht mit allen Schlußfolgerungen seines Mitarbeiters befreunden konnte, allein die Befürchtung, den kaum gewonnenen Partner zu verlieren, legte ihm Stillschweigen auf, indem er sich spätere Gelegenheiten versprach, um Irrtümer richtigstellen zu können. Wie rücksichtsvoll Anton Kaspret vorgeht, wird den nachfolgenden Ausführungen leicht zu entnehmen sein.

<sup>17</sup> Der Aufsatz ist folgendermaßen zergliedert: I Allgemeiner historischer Rückblick, II Das zeitgenössische Recht, III Das Bergtaiding, IV Das Quatemberrecht, V Das Schiedsgericht, VI Außerstreitige Jurisdiktion, VII Verlauf und Charakter des Prozeßganges, VIII Schluß. Method Dolenc gab später diese Ordnung auf und neigte einer Neugliederung zu, welche der Systematik einer deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte halbwegs entsprechen sollte.

<sup>18</sup> Method Dolenc hätte seine Rechtsgeschichte wohl nur mit dem Titel „Geschichte des Territorialrechtes, das auf dem von Slowenen bewohnten Gebiet in Geltung stand“, benennen sollen, außer wenn er nur das dort üblich gewesene Volksrecht vorzuführen gesonnen war, in welchem Falle der Titel „Geschichte des Volksrechtes der Slowenen“ als diesem Inhalt entsprechend in Berücksichtigung zu ziehen war.

<sup>19</sup> Diese Dankesworte haben folgenden Wortlaut: „Für die vielseitige Aushilfe bei der Verfassung vorliegenden Aufsatzes im historischen Hinblick sei dem Redakteur, Herrn Schulrat Anton Kaspret, mein herzlichster Dank [ausgesprochen]. Der Verfasser.“ Das Verbum „ausgesprochen“ ist in der Feder des Verfassers oder in der Hand des Schriftsetzers stecken geblieben.

<sup>20</sup> Außer den bereits in der Fußnote 9 angeführten Abhandlungen sind es hauptsächlich fünf Arbeiten, die Method Dolenc über das Volksrecht herausgab. Die Reihe dieser Publikationen eröffnete er mit einer Sammlung slowenischer Rechtstermini in der damaligen Laibacher Zeitschrift für Literatur, Sprache und Geschichte (Časopis za jezik, književnost in zgodovino) 1920, S. 72 ff., worauf im nachfolgenden Jahr die Studie „Das Gerichtswesen beim Rudolfswerter inkorporierten Amte des Deutschen Ritterordens in den Jahren 1721 bis 1772“, ZZR 1921, folgte. Der in der Fußnote 9 angeführten Abhandlung über das Gerichtswesen in Kostanjevica und Pleterje (1924) folgten: im Jahre 1926 „Das Gerichtswesen der Herrschaften Klingenfels und Sawen-



stein vom Ende des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts, ZZR 1926<sup>21</sup>; im Jahre 1930 „Das Volksrecht der Bergherrschaften Seisenberg und Ainödt von Ende des 17. bis Anfang des 19. Jh.“, ČZN 1930; im gleichen Jahr „Die slowenischen Volksgerichte in der Zeit vom 16. bis 18. Jh.“ (Buch 239 der Jugoslawischen Akad. f. Wiss. u. Kunst in Agram) nebst einer erweiterten deutschen Bearbeitung dieses Themas unter dem Titel „Die niedere Volksgerichtsbarkeit unter den Slowenen von Ende des 16. bis Anfang des 19. Jh.“, veröffentlicht beim Osteuropa-Institut in Breslau, Jahrb. f. Kultur u. Gesch. der Slawen, H. F. Band V, Heft III, 1929, S. 299–368). Den Schluß bildete das in der Fußnote 3 angeführte Hauptwerk über das steirische Bergbuch, herausgegeben von der Slowenischen Akademie f. Wiss. u. Kunst in Laibach, 1940. Method Dolenc verfaßte überdies eine schier unübersichtliche Menge von kürzeren Aufsätzen in verschiedensten Zeitschriften und Blättern, worauf hier nicht eingegangen werden kann.

<sup>21</sup> ČZN 1914, S. 34. Method Dolenc führt an: „Ob diese Dinge der niederen Volksgerichtsbarkeit mit dem Namen Quatemberwötsche oder anderswie benannt wurden, ist dem Gerichtsprotokoll selbst nicht zu entnehmen (vergl. aber Kaspret l. c.).“ Diese Berufung auf Anton Kaspret bezieht sich auf Kasprets Studie „Von den Wötschen“ (O večah), ČZN 1907, S. 214 ff. Auch gibt Method Dolenc im Text seines Aufsatzes ausdrücklich Kasprets Meinung wieder, dies seien Quatemberwötschen (kvatrne večje) gewesen.

<sup>22</sup> ČZN 1914, S. 38. Später verfiel Method Dolenc dem Irrtum, die Gerichtsherrlichkeit sei auch dem Imperium, nicht bloß der Ausübung der Jurisdiktion nach, teilbar. Vergl. Dol. BB, S. 221 ff. (§ 92).

<sup>23</sup> Ebendort S. 33, Fußnote 1.

<sup>24</sup> Professor Dr. Rudolf Sajovic führte im Slovenski Pravniki 1941, S. 163, sehr richtig aus, Method Dolenc habe sich sein neues Arbeitsfeld im Bereiche des slowenischen Volksrechts erst im Laufe seines persönlichen Verkehrs mit Professor Anton Kaspret eröffnet.

<sup>25</sup> Dieser Nachruf erscheint in der damaligen führenden slowenischen Zeitschrift Ljubljanski Zvon 1920, S. 703, abgedruckt.

<sup>26</sup> Vatroslav Oblak, Drei slowenische Manuskripte, LSM (Letopis Matice Slovenske = Jahreszeitschrift des Laibacher Vereines Slovenska Matica) 1837, S. 298 ff., kommentierte die nach ihrem Aufbewahrungsort benannte Übersetzung der (Laibacher) National- und Universitätsbibliothek mit ihren 50 Bergartikeln vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt. Bei diesem Anlaß verwies er dortselbst, S. 290, Anm. 2, darauf, daß noch drei weitere Übersetzungen des BB vorhanden sind, und zwar die bekannte, alle 52 Artikel umfassende Übersetzung von Andre Rezl, Pfarrer in Raka (Unterkrain), aus dem Jahre 1582 (veröffentlicht von Anton Koblar in den Mitteilungen des Musealvereines für Krain 1899, S. 145 ff. sowie vordem vom Slawisten Vatroslav Oblak selbst im LSM 1889), ferner die auf 42 Artikel gekürzte, von J. Kapsch in Reittenburg (Čretež) im Jahre 1683 besorgte Abschrift einer älteren Übersetzung, endlich die 51 Artikel beinhaltende, nach dem Aufbewahrungsort benannte Übersetzung des (Laibacher) Nationalmuseums.

<sup>27</sup> Anton Kaspret machte sich mit den diesfälligen Ausführungen Eugen Ehrlichs, Grundlegung der Soziologie des Rechts, München und Leipzig 1913, S. 110 ff., bekannt, wie er ja auch über die Hauptergebnisse der damaligen deutschen Freirechtsschule (Adickes, Kantorowicz, Ernst Fuchs u. a.) zumindest aus den Besprechungen einschlägiger Werke im Laibacher Slovenski Pravniki (Zeitschrift des Juristenvereines, vgl. z. B. die Besprechung Sl. Pr. 1913, S. 257 ff.) unterrichtet war.

<sup>28</sup> Der Schreiber vorliegenden Aufsatzes versuchte diese Erscheinung bei den Jugoslawen in seinem Aufsatz „Suppanen und Fürsten in der jugoslawischen Rechtsgeschichte“ (Župani in knezi v jugoslovanski pravni zgodovini), ČZN 1929, S. 16 ff., an der Hand historisch erwiesener Terminologieschwankungen betreffs der öffentlichen Ämter in Serbien, Kroatien und Slowenien zu beleuchten.

<sup>29</sup> Ljudmil Hauptmann, Die altslowenische Gesellschaft und die Zeremonie am Fürstensein (Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu) 1954, S. 47 ff., hat nachgewiesen, daß seitens der deutschen Feudalherren regelmäßig heimische Älteste (starešine), an die man anfänglich traf, zu Suppanen der Dörfer und Weiler bestellt wurden, so daß die soziale Ordnung auf diese Weise nach

Möglichkeit den bodenständigen Rechtsinstitutionen angepaßt erschien. In seiner Zusammenfassung S. 157 stellt der Verfasser ausdrücklich fest, die grundsätzliche Ausstattung mit einer unbelasteten Doppelhube, die den Suppan hoch über seine Bauern erhob, berechtigte zur Annahme, der Grundherr habe Wert darauf gelegt, die volkstümliche Autorität des Seniorates zu achten, um dem Bauer den Übergang auf die neue Lebensform nicht unnötig zu erschweren. Denn die Einführung des bairischen Hubensystems, das auf die Durchschnittsgröße einer Einzelfamilie zugeschnitten war, bedeutete für die Slowenen eine ungeheure Agrarrevolution, zwängte sie doch durch das Zerschlagen der Sadrugen den an extensive Wirtschaft gewohnten Bauern in feste Besitzgrenzen, ohne ihm zugleich auch eine entsprechend höhere Agrartechnik mitzugeben.

<sup>30</sup> Es wäre wohl eine müßige Sache, die drei Rechtsarten Lehnrecht, Stadtrecht und Volksrecht begrifflich in eine Rechtsart höherer Ordnung zusammenzuschließen und hierfür einen neuen Gattungsnamen zu suchen. Nähere Untersuchungen haben überdies zutage gefördert, daß es sich beim totalitären „Feudalrecht“ unter anderem auch um die terminologisch verfehlte, aus dem modernen Verfassungsrecht herübergeholt Anwendung des Wortes Verfassung, das ja auch die Bedeutung jeder Regelung überhaupt besitzt, als technische Bezeichnung für die innere Ordnung des Feudalstaates handelt.

<sup>31</sup> Milko Kos, Geschichte der Slowenen von der Ansiedlung bis zum 15. Jahrhundert (Zgodovina Slovencev od naselitve do 15. stoletja) 1955, S. 76, führt aus, die Abrechnung betreffs des slowenischen Territoriums im Jahrtausend seiner Geschichte, das heißt, vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, laute: Verlust von zirka 46.000 Quadratkilometern oder mit anderen Worten, die Slowenen bewohnen heutzutage ein Gebiet, das beiläufig ein Drittel der Oberfläche, auf welcher das Volk vor tausend Jahren festen Fuß faßte, darstellt.

<sup>32</sup> Der Verfasser gibt im vorliegenden Aufsatz diese Ideologie in gedrängten Worten wieder, verweist aber darauf, daß er hierüber einen besonderen Aufsatz, betitelt „Vom Fachausdruck Territorialrecht“ (O strokovnem izrazu ozemeljsko pravo), im damaligen Organ des Laibacher Juristenvereines Pravniki 1956, S. 413 ff., veröffentlicht hat, um diesen Begriff allezeit zu zergliedern.

<sup>33</sup> Vgl. Anton Kaspret, Lexikale Analekten (Slovarske drobtinice), ČZN 1907, S. 222 ff., sowie 1909, S. 152 ff. Das noch unveröffentlichte rechtsgeschichtliche lexikale Material übergab Anton Kaspret, wie bekannt, bei seinen Lebzeiten seinem Mitarbeiter Method Dolenc, doch ist dasselbe bisher leider noch nicht zur Veröffentlichung gelangt.